

## SPIELAUSSCHUSSORDNUNG

### 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Zweck der SpAO ist es, einheitliche Richtlinien für die Abwicklung des Spielbetriebes zu schaffen, soweit diese nicht durch die Wettspielordnung und die ergänzenden Durchführungsbestimmungen hinreichend gegeben sind.
- 1.2 Die Bestimmungen der SpAO sind für die zuständigen Verbandsmitarbeiter sowie für alle Vereine und Spielgemeinschaften, die am Punkt- und Pokalspielbetrieb unterhalb der Oberligen teilnehmen, verbindlich.
- 1.3 Die SpAO wird vom SpA erlassen und bedarf der Genehmigung durch **das Präsidium** des HTTV.

### 2 AUFGABEN

- 2.1 Die Aufgaben des SpA richten sich nach **§ 28** der Satzung des HTTV.
- 2.2 Vor Beginn der Saison legt der SpA fest, welche Entscheidungen und Handlungen im Gremium getroffen werden sollen. Die laufende Abwicklung des Spielbetriebes erfolgt durch die hauptamtliche Spielleitung.
- 2.3 Sämtliche Entscheidungen des SpA bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch eine Veröffentlichung in den Verbandsmitteilungen gewahrt.

### 3 STAFFELEINTEILUNG

#### 3.1 ALLGEMEINES

- 3.1.1 Bei der Staffeleinteilung sollen regionale Gesichtspunkte und die Verkehrsanbindung berücksichtigt werden. Muss bei der Staffeleinteilung der Jugend von der Bezirkseinteilung abgewichen werden, soll die Staffeleinteilung derart erfolgen, dass die Abweichungen möglichst gering sind.
- 3.1.2 Bei der Staffeleinteilung sollen möglichst gleichstarke Parallelstaffeln eingeteilt werden. Die Beurteilung der Spielstärke richtet sich bei den Erwachsenen grundsätzlich nach dem Abschneiden der Mannschaft (nicht der gemeldeten Spieler) in der vorigen Saison.
- 3.1.3 Kollidieren die Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 miteinander, so entscheidet der SpA nach eigenem Ermessen. Dabei sollen in den oberen Spielklassen die Spielstärke, in den unteren Spielklassen regionale Gesichtspunkte vorrangig berücksichtigt werden.
- 3.1.4 Wechseln komplette Mannschaften den Verein, entscheidet der SpA nach eigenem Ermessen, ob eine Übernahme der Klassenplätze durch den neuen Verein erfolgen kann. Der SpA darf einen derartigen Antrag jedoch nur dann genehmigen, wenn der alte Verein in der neuen Saison nicht mehr am Spielbetrieb teilnimmt **oder** der Übernahme der Klassenplätze durch den neuen Verein zustimmt. **Der Verein, der einen Klassenplatz übernehmen will, muss bis zum 15. Mai des Jahres einen schriftlichen Antrag auf Übernahme des Klassenplatzes an den SpAO und den abgebenden Verein stellen. Sollte bis zum Meldeschluss dem SpAO keine Ablehnung des abgebenden Vereins vorliegen, gilt dieses als Zustimmung.**

## 3.2 AUSNAHMEN DER ABSTIEGSREGELUNGEN

### 3.2.1 Zurückziehung aufgrund von Schwangerschaft

Bei nachweislicher Zurückziehung einer Damenmannschaft aufgrund von Schwangerschaft ist **G.3.4.5.3 der EDB** nicht anzuwenden. Die Mannschaft hat stattdessen das Startrecht in der nächsttieferen Klasse.

## 3.3 AUFFÜLLUNG VON SPIELSTAFFELN

### 3.3.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

3.3.1.1 Die Regelungen gemäß Ziffer 3.3.2.1 bis 3.3.2.4 gelten nur für Mannschaften, die bis zum Meldeschluss für Mannschaften einen entsprechenden Antrag gestellt (Ziffer 3.3.2.1 und **3.3.2.3**) oder einen entsprechenden Vermerk auf den Meldebogen "höhere Spielklasse gewünscht - ja" gemacht haben (Ziffer 3.3.2.2 und 3.3.2.4).

3.3.1.2 Die interne Rangfolge innerhalb einer Prioritätengruppe richtet sich nach dem sportlichen Abschneiden in der Vorsaison.

3.3.1.3 Bei der Jugend gelten die Regelungen dieses Abschnittes nur für die Staffeleinteilung der Frühjahrsserie.

### 3.3.2 PRIORITÄTENFOLGE

Entstehen gegenüber dem Regelfall Freiplätze in einzelnen Staffeln, erfolgt die Auffüllung gemäß folgender Prioritätenfolge:

3.3.2.1 Bei hinreichender Spielstärke soll der SpA beim Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen Freiplätze vergeben..

#### 3.3.2.1.1 Erwachsene

3.3.2.1.1.1 Ein Verein meldet eine oder mehrere zusätzliche Mannschaften, weil dies in Folge Aufrückens Jugendlicher in die Erwachsenen erforderlich ist.

3.3.2.1.1.2 Ein Verein meldet eine oder mehrere zusätzliche Damenmannschaften unter der Voraussetzung, dass höchstens ein **regionaler** Wechsel auf Spielberechtigung im weiblichen Bereich gestellt wurde und ein angemessener Nachweis der Spielstärke für die beantragte Spielklasse erbracht wurde.

**3.3.2.1.1.3** Im Damenbereich soll der SpA, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 3.3.2.1.1.1 oder 3.3.2.1.1.2 erfüllt sind und kein Freiplatz vorhanden ist, gegebenenfalls einen Überhangplatz vergeben.

#### 3.3.2.1.2 Jugend

Gemäß EDB **G 3.4.6.3.2** neu gemeldete Mannschaften, sofern sie eine signifikant über der tiefsten Spielklasse liegende Spielstärke aufweisen. Die Spielstärke ist durch entsprechende Ergebnisse (z.B. bei Einzelwettkämpfen) nachzuweisen.

3.3.2.2 Absteiger, die in dieser Spielklasse verbleiben möchten.

**3.3.2.3 Bei nachweislicher Zurückziehung einer Damenmannschaft aufgrund von Schwangerschaft kann der Verein bei angemessenen Nachweis der Spielstärke einen Platz in der ursprünglichen Klasse beantragen. G 3.4.5.3 der EDB ist hier nicht anzuwenden.**

3.3.2.4 Mannschaften tieferer Spielklassen, die in dieser Spielklasse spielen möchten.

3.3.2.5 andere Absteiger

3.3.2.6 Mannschaften der nächsttieferen Spielklasse

#### 4 ERSTELLUNG DER SPIELPLÄNE

4.1 Spielen in einer Staffel zwei oder mehr Mannschaften desselben Vereins oder derselben Spielgemeinschaft, so sollen sie so früh wie möglich aufeinandertreffen.

4.2 Eine Änderung des Heimspieltages und -ortes ist nach der Erstellung der Spielpläne grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Grund für die Änderung nicht vom Verein zu vertreten ist.

#### 5 POKALWETTBEWERB

##### 5.1 AUSLOSUNG UND ANSETZUNG (DAMEN UND HERREN)

5.1.1 Als Auslosung im Sinne von **G 4.4.1** gilt auch eine computergestützte Auslosung. Der Auslosungsleiter ist berechtigt, sich vor dem Beginn der Auslosung vom ordnungsgemäßen Zustand des EDV-Programms zu überzeugen.

5.1.2 Sofern in den EDB keine abweichende Regelung festgelegt ist, wird das Heimrecht ausgelost. Dabei erhält die zuerst gezogene Mannschaft das Heimrecht.

5.1.3 Reicht die Hallenkapazität eines Vereins am angegebenen Heimspieltag nicht aus, werden die Pokalspiele nach Bedarf an einem angegebenen Ersatzspieltag angesetzt. Ist kein Ersatzspieltag angegeben oder reicht die Hallenkapazität auch am Ersatzspieltag nicht aus, wird das Heimrecht getauscht. **Das Spiel, für welches das Heimrecht getauscht wird, wird ausgelost.**

#### 6 BEWERTUNG DER SPIELSTÄRKE

6.1 Für die Bewertung der Spielstärke werden bei den Erwachsenen die Leistungskennziffern (LKZ) der vergangenen Halbserie oder hilfweise frühere Ergebnisse herangezogen. Die Berechnung der LKZ ist in den Richtlinien zur Leistungskennziffer geregelt.

6.2 Fehlt die LKZ oder basiert sie auf weniger als 4 Punktspielen, so liegt die Bewertung der Spielstärke im Ermessen des SpA. Der SpA ist berechtigt, für derartige Spieler vom Verein einen Nachweis der Spielstärke zu verlangen.

#### 7 UMSTELLUNGEN UND SPERRVERMERKE

##### 7.1 ALLGEMEINES

7.1.1 Unterscheiden sich die LKZs mehrerer Stammspieler (**EDB G 3.6.3**) um nicht mehr als 10 Punkte voneinander, soll der zuständige Verbandsmitarbeiter die vom Verein gemeldete Aufstellungsreihenfolge genehmigen.

- 7.1.2 Unterscheiden sich die LKZs mehrerer Stammspieler **(EDB G 3.6.3) außer die in 6.2 genannten**, um 11 oder mehr Punkte voneinander, so gilt die Spielstärkenreihenfolge als nicht eingehalten. **Umstellungen und Sperren werden in diesen Fällen vom Spelausschuss vorgenommen. Jugendersatzspieler können bei entsprechender Spielstärke Sperren erhalten, lösen aber keine Folgesperrvermerke aus.**
- 7.1.3 Folgesperrvermerke werden für den einzelnen Spieler sowohl von der höchsten Mannschaft, für die er gesperrt ist, als auch durch tiefer genehmigte Spieler derselben Mannschaft, die einen Sperrvermerk für eine Mannschaft erhalten haben, ausgelöst.
- 7.1.4 Ein Sperrvermerk gilt ausschließlich für diejenige Herbst- bzw. Frühjahrsserie, für die er verhängt worden ist.
- 7.1.5 Bei Nachmeldungen erhält der Spieler die Spielberechtigung für die jeweilige Mannschaft ab dem Datum des Einganges der Nachmeldung - und ggf. zusätzlich des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung - auf der Geschäftsstelle. Wird ab diesem Datum beim Einsatz des Spielers gegen die im weiteren Bearbeitungsverfahren der Nachmeldung genehmigte Aufstellungsreihenfolge verstoßen, gelten die einschlägigen Bestimmungen, auch wenn dem Verein die genehmigte Aufstellungsreihenfolge noch nicht bekannt ist.
- 7.1.6 Liegt ein begründeter Ausnahmefall vor, kann der SpA von den Regelungen der Ziffer 7 abweichen, sofern dies der zuständige Verbandsmitarbeiter und ein weiteres Mitglied des SpA gemeinsam beschließen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet der gesamte SpA.

## 7.2 HAMBURG-LIGEN UND LANDESLIGEN

- 7.2.1 Hat der Verein keine der Sollstärke entsprechende Anzahl an Stammspielern gemeldet, die in der vorherigen Halbserie in mindestens vier Punktspielen mitgewirkt haben, und liegt kein begründeter Ausnahmefall gemäß Ziffer 7.1.6 vor, löst jeder fehlende Spieler zwei zusätzliche Sperrvermerke bei denjenigen nächsten in der genehmigten Aufstellungsreihenfolge folgenden Spielern aus, die nicht ohnehin aufgrund einer anderen Regelung einen Sperrvermerk erhalten.

## 7.3 BEZIRKSLIGEN UND KREISLIGEN

Basiert die LKZ auf weniger als vier Punktspielen oder liegt keine LKZ vor und liegen dem SpA zudem keine zusätzlichen Informationen über die Spielstärke vor, soll sich der zuständige Verbandsmitarbeiter grundsätzlich an der Meldung des Vereins orientieren. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Aufstellung eines Spielers, dessen LKZ auf weniger als vier Punktspielen basiert, vor einem Spieler, dessen LKZ auf mindestens vier Punktspielen basiert, begründet ist.

Verabschiedet vom Spelausschuss des HTTV am 31.08.2009. Genehmigt vom Präsidium des HTTV am 01.09.2009.